



Zurück an:

[anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de](mailto:anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de)

oder

Bayerisches Landesamt für Pflege  
**Anerkennungsverfahren**  
Mildred-Scheel-Str.4  
92224 Amberg

### Anmeldung zum Abschlussgespräch Anpassungslehrgang

gemäß § 44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland (Drittstaat) abgeschlossenen Ausbildung/abgeschlossenen Studiums

#### Name der Pflegeschule oder der als vergleichbar anerkannten (Bildungs-) Einrichtung:

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

#### Daten der zu prüfenden Person:

Nachname

Vorname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Geburtsdatum

Ausbildungsland

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

#### Termin zur Durchführung des Abschlussgesprächs:

Datum (TT.MM.JJJJ)

#### Gesamtzeitraum des Anpassungslehrgangs (einschließlich theoretischer/praktischer Unterricht und praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung:

Beginn (Monat/Jahr)

Geplantes Ende (Monat/Jahr)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------



**Fachprüferinnen und Fachprüfer im Abschlussgespräch:**

	Name Fachprüferin/ Fachprüfer	Name Stellvertretung
<b>Fachprüferin/ Fachprüfer 1</b> nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV		
<b>Fachprüferin/ Fachprüfer 2</b> nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV <b>oder</b> nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV		

**Hinweis:** Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV muss eine Person sein, die aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder an einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung unterrichtet. Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung die Voraussetzungen als praxisanleitende Person gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV erfüllt. Die Person, die die zu prüfende Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs betreut und den Lernprozess primär unterstützt hat, soll als einer der beiden Prüfenden bestellt werden.

**Feststellungsbescheid über die Festsetzung des Anpassungslehrgangs:**

Datum des Feststellungsbescheides	Vorgangsnummer

**Hinweise**

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), § 21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), § 22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie § 23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für das Abschlussgespräch entsprechend gelten. Bei einem Nichterscheinen für den festgesetzten Prüfungstermin hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

x

Datum, Stempel und Unterschrift der  
Pflegeschule/vergleichbaren Einrichtung

x

Datum, Unterschrift der zu prüfenden Person